

Begründung zum Bebauungsplan

„Freizeitbereich Rißtal, Teilgebiet 2“

in Obersulmetingen

1. ANLASS DER PLANUNG

Die zwei Baggerseen auf der Gemarkung Obersulmetingen haben im Laufe der Jahre überregionale Bedeutung erlangt, der eine für Freizeitaktivitäten, der andere als Refugium für Tiere.

Im südlichen Teilbereich des des ‘Südsees’ wird noch Kies abgebaut. Nachdem die Abbaugrenzen in der Vergangenheit mehrmals verschoben worden sind, soll durch den Bebauungsplan die endgültige Abbaugrenze einschließlich der Rekultivierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

2. BESTAND

2.1 Lage und Topografie

Bedingt durch die Lage in der Rißniederung östlich von Obersulmetingen und unmittelbar östlich neben der Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen sind die Höhenunterschiede innerhalb des Geltungsbereichs gering. Der Wasserspiegel liegt bei 503,00 m üNN. Die eiszeitliche Ablagerung alluvialer Schotter und Sande macht diesen Bereich für den Kiesabbau interessant.

2.2 Nutzung

Wurde die Rißniederung früher hauptsächlich als Grünland genutzt, so wurden in den letzten Jahrzehnten durch Drainage der Ackerbau möglich gemacht. Er prägt heute die unmittelbare Umgebung der Seen.

Nord- und Südsee weisen unterschiedliche Nutzungsprofile auf: Während um den Nordsee herum Freizeitnutzung vorherrscht (Badestrand mit provisorischer Gaststätte, Segel- und Surfclub), bildet der Südsee unter Verzicht auf jegliche Freizeitnutzung eine Art ökologisches Gegengewicht. Im Zuge des Kiesabbaus wurden hier dem Betreiber Auflagen gemacht, die den See inzwischen zu einem bedeutenden Habitat für Tier- und Pflanzengesellschaften in der Umgebung gemacht haben.

Im südlichen Teil des Sees wird momentan immer noch Kies abgebaut; an der Südwest-Ecke des Nordsees befinden sich die betrieblichen Anlagen und Lagerflächen. Dort ist auch ein Anschlussgleis an die Bahnlinie vorhanden.

2.3 Vegetation und ökologische Situation im Bestand

Die umliegende Feldflur ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich Arten- und Individuenzahl stark verarmt. Von der ursprünglich dominierenden Grünlandnutzung sind im Untersuchungsbereich lediglich zwei Parzellen übrig geblieben, wovon lediglich eine in kleineren Teilbereichen naturnahe Elemente aufweist.

Der sogenannte 'Schick'sche Wald' wurde durch Sturmeinwirkungen und teilweiser Abholzung bereits auf einen kleinen Rest reduziert. Sein Fichtenbestand ist bzw. war nicht standortgerecht und von geringem ökologischem Wert. Auch vom Landschaftsbild ist er eher als Fremdkörper zu werten. Höherwertig ist lediglich die Sekundärvegetation aus standortgerechten Feldgehölzen, die sich in seinen Randbereichen nachträglich gebildet hat. Inzwischen sind in den südlichen Randbereichen als Ersatz für den entfallenen Wald umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen ergriffen worden.

Am See kommen an verschiedenen Stellen Rohböden vor, die zwar abwechslungsreich sind, jedoch nicht von seltenen Arten besiedelt werden. Das Seengebiet dient als Rast- und Nahrungsbiotop für viele Entenvögel und verdient besondere Erwähnung als Brutstätte für die Flusseechwalbe; auch der Flussregenpfeifer wurde schon beobachtet.

Am nordöstlichen Ufer wurde bereits eine Flachwasser- und Verlandungszone eingerichtet. Sie besteht aus Kleingewässern unterschiedlicher Größe, Tiefe und variierender Bewuchsdichte. Sie bietet Lebensraum für verschiedene Amphibienarten (Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte), während im übrigen Teil des Sees wegen fehlender Flachwasserzonen keine Amphibien vorkommen (STÜBER/BECK, landschaftspflegerischer Begleitplan, 1995). Dieses Ufer und große Teile des Nordufers sind mit naturnaher Vegetation bestanden und können als weitgehend fertiggestellt betrachtet werden .

2.4 vorhandene Verkehrssituation

Die meisten Wege im Bereich des Südsees sind Wirtschaftswege, lediglich die Verbindung zwischen Nord- und Südsee und die Wege östlich und südöstlich davon dienen als Gemeindeverbindungsstraße. Insbesondere die erstgenannte Verbindung hat zusätzlich eine besondere Bedeutung für den Rad- und Freizeitverkehr (Radwegverbindung Obersulmetingen – Laupheim, Donau-Bodensee-Radwanderweg, Inline-Skating).

2.5 Leitungstrassen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Leitungen und Kabel der EnBW/RWE:

- 110-kV-Freileitung östlich des Sees
- 20-kV-Freileitung, parallel zur o.g. Freileitung verlaufend. Diese verläuft im Bereich des Nordsees als Erdkabel weiter.
- 20-kV-Kabel zwischen Nord- und Südsee zur Versorgung der Betriebsanlage

2.6 Hydrologie

Die Baggerseen stellen hydrologisch einen Grundwasseraufschluss dar; die vorhandenen Grundwasserströme werden in der unmittelbaren Umgebung der Seen beeinflusst. Dadurch, dass die Längsachse der Seen weitgehend identisch mit der Fließrichtung des Grundwasserstroms ist, kommt es an den Nordufern der Seen zu einer Aufhöhung des Wasserspiegels.

Der Wasserspiegel des Nordsees liegt ca. 1,5 m unter dem des Südsees. Das überschüssige Wasser des Südsees wird dabei in den Nordsee und von dort in den Höllgraben geleitet, eine Situation, die in Hinblick auf den Schutz des Grundwassers unbefriedigend ist. Ein Entlastungssee zur Verbesserung der hydrologischen Situation wurde angedacht, konnte aber bisher nicht verwirklicht werden (SCHMIDT-WITTE, hydrologisches Gutachten, 1995).

3. PLANUNGSRECHT

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan der Region Donau-Iller wurde 1987 verbindlich. Er stellt auf Karte 2 den Kiesabbaubereich als Vorranggebiet für Bodenschätze (Kies/Sand) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim wurde vom Landratsamt Biberach mit Erlass vom 26.07.91 genehmigt. Er stellt das Plangebiet als Wasser- bzw. Grün- und Forstfläche mit der Maßgabe Kiesabbau, Schutz des Oberflächengewässers, Naturschutzgebiet, für den Südsee Rekultivierung, Baden, Spielplatz und Sportplatz dar.

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Fortschreibung. Die bisherigen Darstellungen werden den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und befindet sich ebenfalls noch im Entwurf. Laut dessen Aussage ist für den Südsee ein Naturschutzgebiet geplant. Ein entlang des Bahndamms befindliches Röhricht und Feuchtgebüsch ist als Biotop im Sinne des § 24 a BNatSchG eingestuft. Die umgebenden Flächen werden für den Biotopverbund vorgeschlagen.

3.4 bestehende Bebauungspläne

Unmittelbar nördlich schließt sich der Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal“, Teilgebiet 1 an. Er setzt Wasserflächen, Grünflächen, Flächen für Stellplätze und in untergeordneter Form Bauflächen fest.

3.5 Bebauungsplanverfahren

Mit dem Kiesabbau auf der Gemarkung in Obersulmetingen wurde Anfang der 70er Jahre begonnen. Kurz vor Erreichen der genehmigten Abbaugrenzen am nördlichen See wurden Überlegungen zur weiteren Nutzung dieses Areals angestellt, die sich auch auf den damals noch in Angriff zu nehmenden Südsee erstreckten. Zur Realisierung der sich daraus ergebenden Konzeption wurde beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser legte u.a. rechtsverbindlich die Abbaugrenzen und die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen im Einklang mit den geplanten Nachfolgenutzungen fest.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal“ wurde am 13.05.1982 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde mit Wirkung vom 22.02.1985 eine Verände-

zungssperre erlassen. Bei der Beratung zu dem Ergebnis der öffentliche Auslegung stellte sich heraus, dass der Betreiber des Kiesabbaus Flächen in größerem Umfang auskieseln wollte, als der Bebauungsplan vorsah. Um Zeit für weitere Gespräche mit dem Unternehmer zu gewinnen ohne das Bebauungsplanverfahren unnötig in die Länge zu ziehen, wurde im Satzungsbeschluss vom 05.12.1986 der Südsee als 'Teilgebiet 2' aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Rechtskräftig wurde daher nur das den Nordsee beinhaltende 'Teilgebiet 1'.

Am 01.10.2001 hatte der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Auf Grund des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung wurde am 02.12.2002 die öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 23.12.2002 bis 23.01.2003 statt.

4. PLANUNG

4.1 Grünordnung – Ökologie

Die durch den Kiesabbau neu entstehende Wasserfläche wird so in die Landschaft eingebunden, dass die ökologische Wertigkeit insgesamt gesteigert wird. Durch den Abbau entsteht eine Bucht mit einem Tief- und einem Flachwasserbereich. Sie weist im Gegensatz zu den übrigen Bereichen des Sees eine gut geschützte Lage auf. Der Flachwasserbereich erhält durch seine Nähe zu den bestehenden Kleingewässern für Amphibien, aber auch für Insekten und Vögel eine besondere Bedeutung. Er wird sich langfristig zu einer Verlandungszone umbilden. Bestandteil des Konzepts ist die Herstellung kiesiger Rohbödenflächen, ein Teil als aufgeschüttete Insel, für die Anlage eines Trocken- und Pionierpflanzenbiotops. Bei fortschreitender Sukzession sind Pflegeeingriffe denkbar.

Der durch den Abbau verloren gegangene Schick'sche Wald wird im Zuge der bereits vorgenommenen und noch geplanten Aufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:3 ersetzt. Die Gehölzpflanzungen erfolgen alle mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Angestrebt wird die Entwicklung eines Auewalds mit vielschichtigem gestuftem Waldmantel auf trockenem, jedoch grundwassernahen Standort (BECK, aao 1995).

Auf die ursprünglich ins Auge gefasste Aufforstung im Bereich der Nordwest-Ecke des Sees wird verzichtet um die dort befindlichen Schwemmsand-Flächen, die ein wertvolles Flachwasserbiotop bilden, erhalten zu können. Statt dessen soll eine Auffüllung entlang des sich anschließenden Nordufers mit Schwerpunkt in der Nordost-Ecke des Sees erfolgen. Dadurch wird gleichzeitig der den Nord- vom Südsee trennenden Damm verstärkt und für Grundwasserströme weniger durchlässig, was wegen des unterschiedlichen Wasserspiegels beider Seen hydrologisch von Vorteil ist. Art und Umfang dieser Maßnahme sind noch nicht abschließend geklärt; deswegen wurde auf eine zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.

4.2 Verkehr

Da der See als Biotop sich weitgehend selber überlassen bleiben und vor unberechtigten Nutzungen geschützt werden soll, wird der Zugang nach Möglichkeit erschwert. Das schlägt sich direkt in dem Wegesystem nieder – einen wegemäßigen Zugang zum See ist praktisch nicht vorhanden.

5. NEUREGELUNG IM UVPG

Das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie dient der Umsetzung europäischen Gemeinschaftsrechts insbesondere bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Mit dieser Änderung werden die speziellen Verfahrensanforderungen der UVP auch im Baugesetzbuch selbst geregelt.

Für die Bebauungsplanung ist auf die Ausweitung UVP-pflichtiger bauplanungsrechtlicher Vorhaben nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG hinzuweisen. Die Entscheidung der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Planung einschließlich Grünordnungs- und Rekultivierungsplan ist bereits wesentlicher Bestandteil der abbaurechtlichen Genehmigung. Das Thema Eingriff und Ausgleich wurde in diesem Zusammenhang vollständig abgehandelt, so dass sich eine gesonderte Darstellung von Eingriff und Ausgleich erübrigt. Auf Grund der hoch gesteckten ökologischen Ziele kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtplanung gegenüber dem Zustand vor dem Kiesabbau eine wesentliche Aufwertung und ökologischer Hinsicht bedeutet.

6. FLÄCHENANGABEN

Nutzung	Fläche (ha)	Anteil (%)
Wasserfläche	31,30	61,1
landwirtschaftliche Nutzfläche	0,87	1,7
Forstfläche	8,50	16,6
Grünfläche	5,30	10,3
Rohkiesfläche	3,76	7,3
Verkehrssfläche	1,53	3,0
Summe	51,26	100,0

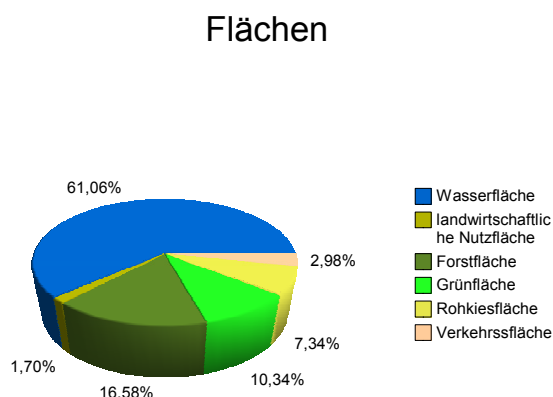


Abbildung 1 Flächen

Laupheim, den 31.10.02, geändert am 20.02.2003

.....
Jacobsen
Stadtplanung

.....
Fischer
Ester Beigeordneter